

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1908

21 (15.11.1908)

Ärztliche Mitteilungen

aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:
20 Pfg. die einspaltige Petitzelle,
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:
Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern:
20 Pfg. inkl. freier Zustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.
Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:
4 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Standesvereine,
welche von Vereins wegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren:
— 3 Mk. —
inkl. freier Zustellung.

LXII. Jahrgang.

Karlsruhe

15. November 1908.

Ärzttekammer im Grossherzogtum Baden.

Protokoll der ordentlichen Sitzung am 22. Oktober
1908 im grossen Sitzungssaal des Ministeriums des
Innern zu Karlsruhe.

Anwesend als Vertreter des Ministeriums des Innern:
Ministerialdirektor Dr. Glockner; Obermedizinalrat
Dr. Greiff und Ministerialrat Dr. Arnsperger. Kammer-
mitglieder: Baugärtner-Baden; Bongartz-Karlsruhe;
Eschbacher-Freiburg; Gassert-Freiburg; Gutmann-Karlsruhe;
Gutmann-Emmendingen; Hoche-Freiburg; Leber-
Heidelberg; Lindmann-Mannheim; Lutz-Kleinlaufenburg;
Marold-Pforzheim; Mermann-Mannheim; Moser-Wolfach;
Müller-Meersburg; Rosswog-Schliengen; Stadler-Singen;
Strubel-Sandhausen; Thoma-Illenau; Thomann-Wert-
heim; Wegerle-Mannheim; Wentz-Königsfeld; Werner-
Heidelberg. Entschuldigt: Blume-Philippsburg.

Tagesordnung:

1. Einläufe.
2. Vorlage Grossherzoglichen Ministeriums des Innern,
die Berufspflichten der Ärzte, i. sp. die Stell-
vertretung derselben betreffend.
3. Der seiner Zeit den Ständen vorgelegte Gesetz-
entwurf, die Irrenfürsorge betreffend. (Referent:
Geheimerat Professor Dr. Hoche-Freiburg)

Der Vorsitzende Lindmann stellt nach Anfrage
an die Kammer fest, dass gegen das Protokoll der letzten
Sitzung vom 12. Mai d. J. keine Einwendung gemacht
worden und es genehmigt sei. Er bringt darauf folgende
Einläufe zur Kenntnis der Kammer:

- a. Bezüglich der Steuerpflicht der Unter-
stützungskasse hat der Notar die zu zahlende
Schenkungssteuer auf den geringen Betrag von
231 *M.* festgesetzt. Da aber mit grösster Wahr-
scheinlichkeit zu erwarten war, dass die Steuer-
direktion diesen notariellen Bescheid nicht aner-
kennen, sondern eine weit höhere Summe fest-
setzen würde und andererseits nach Annahme des
notariellen Bescheids durch den Kammervorstand,

ein Einspruch gegen seine eventuelle Änderung
durch die Steuerektion nicht mehr möglich
gewesen wäre, so hat auf den Rat des Anwaltes der
Kammervorstand gegen diesen notariellen Bescheid
Beschwerde bei der Steuerektion erhoben. Diese
hat darauf geantwortet, dass sie zurzeit in einer
ganz ähnlichen Sache einen Prozess beim Reichs-
gericht führe und zunächst seinen Ausgang ab-
warten wolle, ehe sie die Beschwerde des Kammer-
vorstandes erledige.

- b. Geheimer Regierungsrat Korn in Mann-
heim ist seitens des Ministeriums zum juristischen
Mitglied des dortigen ärztlichen Ehrengerichtes
ernannt worden, womit die Kammer einver-
standen ist.
- c. Die Krankenkasse des badischen Leh-
rerinnenvereins hat in ihren neuen Statuten
die Bestimmung getroffen, dass die Aufnahme
nur auf Grund eines durch einen Bezirksarzt
ausgestellten Gesundheitszeugnisses erfolgen könne,
während bis dahin zu diesem Zwecke jedes ärzt-
liche Zeugnis genügte

Der Kammervorstand hat dem Vorstände der
Krankenkasse mitgeteilt, dass die Ärztekammer
zu dieser Angelegenheit Stellung nehmen müsse
und angefragt, ob eine Änderung der beanstan-
deten statutarischen Bestimmung beabsichtigt sei,
was aber vom Kassenvorstand kurzer Hand ver-
neint wurde. Daraufhin hat der Kammervorstand
beschlossen, der Kammer den Vorschlag zu machen,
an alle ärztlichen Vereine des Landes die Auf-
forderung zu richten, nunmehr auch die Aus-
stellung von Krankheitszeugnissen für die Mitglieder der Krankenkasse
des badischen Lehrerinnenvereins zu
verbieten. Da gegen diesen Vorschlag kein
Einspruch erhoben wird, stellt der Vorsitzende
seine einstimmige Annahme fest.

- d. Der Ausschuss der preussischen Ärzte-
kammern hat die Herstellung eines Gegen-
seitigkeitsverhältnisses zwischen den Unter-
stützungskassen der preussischen Ärztekammern

und der badischen in Anregung gebracht. Da aber die Satzungen der badischen Unterstützungskasse ein solches Verhältnis nicht gestatten, konnte auf den Vorschlag nicht eingegangen werden.

- e. Das Ministerium hat mitgeteilt, dass es den Apothekern probeweise gestattet worden sei, die Sonntagsruhe auch auf die Nacht auszudehnen.
- f. Bezüglich der vom Ministerium veröffentlichten Statistik der Ehrengerichte drückt der Vorsitzende den Wunsch aus, dass in Zukunft auch die Art der Verfehlungen und die Strafen angegeben werden möchten.
- g. Die badische Zahnärztekammer hat sich darüber beschwert, dass die Ärztekammer bei der Beratung des Kurpfuschereigesetzentwurfes auch die Eingabe des Dentistenverbandes in den Bereich der Verhandlungen gezogen hatte. Im Auftrage des Vorstandes hat der Vorsitzende die völlig ungerechtfertigten Vorwürfe der Zahnärztekammer zurückgewiesen und gegen den durchaus ungehörigen Ton, den letztere in ihrem Schreiben angeschlagen, entschiedenen Protest eingelegt.
- h. Da in der Beschwerde der Ärzte der Bonndorfer Bezirkskrankenkasse gegen den dortigen Bezirksamtmann dem Kammervorstande trotz mehrfacher Aufforderung das zum Zwecke der Weiterleitung an das Ministerium erbetene Material seitens der beteiligten Ärzte nicht zugestellt wurde, hat der Kammervorstand dem Ministerium mitgeteilt, dass die Angelegenheit für ihn erledigt sei.

Auf Anfrage des Vorsitzenden erklärt die Kammer sich damit einverstanden, dass der Punkt 3 der Tagesordnung, der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Irrenfürsorge, zunächst zur Beratung kommt.

Der Referent Professor Hoche-Freiburg führt dazu folgendes aus:

Die badische Ärztekammer hätte im Sinne ihrer Bestimmung überhaupt vor der Einbringung eines Irrengesetzes gehört werden sollen und sollte jedenfalls die Gelegenheit benutzen, ihre Meinung jetzt noch deutlich zu Gehör zu bringen. — Der Versuch, die Frage des Irrenrechtes gesetzlich zu regeln, wird von Baden zum ersten Male gemacht; ein Reichsgesetz ist seit längerer Zeit in Vorbereitung, der Zeitpunkt seines Erscheinens ist gänzlich unbestimmt. Die Absicht, den Ständen ein Irrengesetz vorzulegen, wurde beim Ministerium des Innern durch Skrupel über die Zulässigkeit der augenblicklichen Rechtslage — (Regelung durch landesherrliche Verordnung) — ausgelöst. Die Direktoren der Landesanstalten haben grundsätzlich gegen die Absicht der Irrengesetzvorlage schwere Bedenken erhoben, die sich im wesentlichen in der Richtung bewegten, dass bei dem heutigen Zustande der durchschnittlichen Laienvorurteile, die in den Parlamenten auch wirksam werden würden, nur ein den Interessen der Kranken wenig zuträgliches Irrengesetz zu erwarten sein würde. — Die ersten Entwürfe des Gesetzes hätten eine brauchbare Grundlage abgegeben, indem sie sich darauf be-

schränkten, die Aufnahmen, die gegen den Willen des Kranken stattfinden, zu regeln und in diesen Fällen grundsätzlich (mit Ausnahme ganz besonderer Umstände) das Zeugnis jedes approbierten Arztes für genügend erklärt. Nachträglich sind — unbekannt wo — neue Skrupel aufgetreten, deren Wirkung die peinliche Überraschung war, welche die definitive Fassung brachte, dass nämlich in allen Fällen der Aufnahme gegen den Willen des Kranken (praktisch bei weitem die Mehrzahl) eine bezirksärztliche Untersuchung und Attestierung notwendig sei. Der Oberrheinische Ärztetag hat sich schon energisch gegen diese Bestimmung gewendet, desgleichen die Direktoren der Landesanstalten. Ein Protest der Ärztekammer gegen die Einbringung eines Irrengesetzes überhaupt erscheint praktisch aussichtslos und sollte nicht erst versucht werden. Als ein Fortschritt zu begrüßen ist die Möglichkeit, dass Kranke in Zukunft auf eigenen Antrag in die psychiatrischen Kliniken und Anstalten aufgenommen werden können. Absolut abzulehnen ist dagegen die Bestimmung, welche die praktischen Ärzte aus dem Aufnahmeverfahren ausschliesst. Von psychiatrischer Seite liegen keinerlei derartige Bedürfnisse vor, wie überhaupt kein Bedürfnis nach einem vermehrten Rechtsschutz gegen widerrechtliche Internierungen in Irrenanstalten anzuerkennen ist. (Die Agitation durch die bekannten Broschüren Halb- oder Ganzkranker täuscht nur den Unkundigen.) Die in den Motiven des Gesetzes gegebene Begründung, dass die Mitwirkung eines beamteten Arztes eine ungleich sicherere Grundlage abgebe, als die Zeugnisse der praktischen Ärzte sie zu bieten vermöchten, muss von der Ärzteschaft als unzutreffend und ungerecht empfunden werden. Wenn die Bestimmung wirklich Gesetz würde, wären die übelsten Wirkungen davon zu erwarten. Schon jetzt unterbleiben notwendige Aufnahmen wegen der sehr natürlichen Scheu des Publikums vor unnötigen Berührungen mit der offiziellen Beamtenmaschinerie; schon jetzt werden die zurzeit bestehenden Formalitäten vielfach direkt als vexatorische Massregel empfunden. In Zukunft wird alles dieses in sehr verstärktem Masse empfindlich werden, wenn jedesmal in dem Krankenzimmer der amtliche Apparat in Bewegung gesetzt werden soll. Es erscheint als eine direkte Härte, die Angehörigen zwingen zu wollen, dass sie einen ihnen möglicher Weise gänzlich unbekanntem, vielleicht persönlich unsympathischen Arzt zwangsmässig zuziehen sollen und ihm in hundert Einzelheiten ihres Lebens gegen ihren Willen Einblick gewähren sollen. Auch die Wirkung auf den ärztlichen Stand würde eine durchaus unerwünschte sein, die sich zuerst in einer Vertiefung der Kluft zwischen beamteten Ärzten und Privatärzten äussern würde. Es würde wiederum ein Teil der ärztlichen Funktionen monopolisiert werden, indem viele Angehörige in Fällen geistiger Erkrankung in ihrer Familie schon von vornherein den Bezirksarzt zur Behandlung zu wählen sich veranlasst sehen würden, wenn sie wissen, dass ihr Hausarzt vom Gesetz nicht genügend hoch eingeschätzt wird, um die Behandlung auch im eventuell entscheidenden Momente, wenn die Anstaltsverbringung notwendig wird, weiter führen zu können. Über alle diese schweren Misstände, die mit Sicherheit eintreten werden, hilft

keine Dialektik hinweg, und es ist zweifellos Aufgabe der hier tagenden Vertretung der gesamten badischen Ärzteschaft, energisch gegen diese Bestimmungen des zukünftigen Gesetzes Stellung zu nehmen, die am besten in einer Resolution zum Ausdruck zu bringen sein wird.

Ministerialdirektor Glockner glaubt nicht, dass wegen der beanstandeten Stellen des Entwurfs für die Ärzteschaft ein Grund zur Erregung gegeben sei. Die gesetzliche Regelung der Angelegenheit sei notwendig geworden aus juristischen Gründen deren Erörterung der Zuständigkeit der Ärztekammer nicht unterliege. Anders stehe es mit der Frage, ob vom ärztlichen Standpunkte aus der Entwurf zu beanstanden sei, wegen der Ausschaltung der privatärztlichen Zeugnisse im Aufnahmeverfahren. Eine Herabsetzung der Tätigkeit der praktischen Ärzte sei dem Ministerium, wie er wohl kaum zu betonen brauche, selbstverständlich völlig fern gelegen. Die Bestimmung bezüglich der bezirksärztlichen Zeugnisse sei in dem letzten Entwurfe des Gesetzes im Gegensatz zu den beiden ersten deshalb aufgenommen worden, weil das Ministerium auf die vermutliche Anschauung des Landtages Rücksicht genommen habe, der sonst wohl seinerseits diese Bestimmung eingeführt haben würde.

Die Zeugnisfrage sei eine durchaus nebensächliche, da die Entscheidung im Aufnahmeverfahren schliesslich beim Bezirksamt liege, das seinen Entschluss im Hinblick auf die grosse Verantwortung, die es trage, in den weitaus meisten Fällen doch nur auf Grund eines Gutachtens seines Sachverständigen treffen werde und das sei naturgemäss der Bezirksarzt.

In der fraglichen Bestimmung liege durchaus nicht die Absicht einer Qualitätszensur privatärztlicher Zeugnisse oder einer Diskreditierung der praktischen Ärzte. Es sei keine Aussicht vorhanden, dass die Bestimmung fallen gelassen werde.

Professor Hoche äussert sein Befremden darüber, dass das Ministerium eine Bestimmung, die es in den beiden ersten Entwürfen für unnötig gehalten habe, in den dritten hineingebracht habe, mit Rücksicht auf eine mögliche, aber durchaus noch nicht feststehende Ansicht des Landtages. Dass die Ausschaltung der praktischen Ärzte von diesen als kränkend empfunden werde, stehe fest. Er bestreitet, dass die lästige Bürokratisierung der Aufnahme nötig sei und glaubt, dass die Kammer entschieden Stellung nehmen müsse.

Ministerialdirektor Glockner betont, dass der Vorzug des Entwurfes darin liege, dass bei dringlichen Aufnahmen das Attest des Anstaltsarztes genüge, ohne die jetzt noch nötige nachträgliche bezirksärztliche Bestätigung.

Professor Hoche bemerkt demgegenüber, dass das Zeugnis des behandelnden Arztes für den Anstaltsarzt vor wie nach unentbehrlich sei.

Gutmann-Emmendingen beweist an der Hand von Beispielen aus der Praxis die Unzweckmässigkeit oder Unmöglichkeit der Zuziehung eines Bezirksarztes in jedem Falle.

Thoma-Illenau beleuchtet vom Standpunkte des Anstaltsarztes aus, die Notwendigkeit einer möglichststen Beschleunigung des Aufnahmeverfahrens und

hält das Zeugnis eines praktischen Arztes für völlig genügend. Die spätere Benachrichtigung des Bezirksarztes sei angezeigt, wegen der Kontrolle des Kranken nach seiner etwaigen Entlassung, dagegen sei die Zuziehung des Bezirksarztes im Aufnahmeverfahren nicht nur überflüssig, sondern schädlich.

Wentz schliesst sich dem an und beweist durch Beispiele, wie nötig im Interesse des Kranken die möglichste Ausschaltung des polizeilichen Apparates sei. Durch diesen würden die so notwendigen Bestrebungen der Ärzte, im Publikum die immer noch allzugrosse Scheu vor den Irrenanstalten zu beseitigen, in höchstem Masse erschwert und diese Schwierigkeiten würden durch die Bestimmungen des Entwurfes wesentlich vermehrt werden.

Bongartz erblickt den wahren Grund der Ausschaltung der Privatärzte in der Tendenz, die öffentliche Tätigkeit des Arztes möglichst zu bureaukratisieren. Wenn auch seitens des Ministeriums die Absicht einer Diskreditierung der Tätigkeit der praktischen Ärzte gewiss nicht vorliege, so würde diese Wirkung im Publikum doch hervorgerufen werden, wenn auch nur in indirekter Weise durch ein Gesetz die praktischen Ärzte als weniger befähigt und vertrauenswert hingestellt würden, als die beamteten Ärzte. Hiergegen müssten die ersteren sich mit allen Mitteln zur Wehre setzen, vor allem, solange die beamteten Ärzte nicht Vollbeamte seien und als Wettbewerber in der allgemeinen Praxis in Betracht kämen.

Als Vertreter der Gesamtheit der Ärzte des Landes müsste die Kammer dagegen protestieren, dass durch gesetzliche Bestimmungen das Ansehen eines kleinen Teiles von ihnen künstlich gehoben werde, zu Ungunsten der grossen Mehrheit.

Er ist nicht überzeugt davon, dass der Landtag auf der Ausschaltung der praktischen Ärzte bestehen bleiben werde, wenn er in richtiger Weise aufgeklärt werde, zumal auch nicht der Schatten eines Beweises dafür erbracht sei, dass durch die bisherige Tätigkeit der praktischen Ärzte in der Irrenfürsorge die Interessen der Allgemeinheit oder eines Einzelnen je geschädigt worden seien. Es müsse eine energische Agitation bei den Mitgliedern des Landtages eingeleitet werden, wenn die beanstandeten Bestimmungen nicht aus dem Entwurfe entfernt würden.

Stadler hält die besprochenen Bestimmungen des Entwurfes ebenfalls für schädlich, sowohl im Interesse der Kranken, wie des ärztlichen Standes.

Thomann-Wertheim erklärt vom Standpunkte des Bezirksarztes aus, dass er dessen Tätigkeit im Aufnahmeverfahren nur in zweifelhaften Fällen für nötig halte, da diese oft Anforderungen an die psychiatrischen Kenntnisse des Sachverständigen stellten, die der praktische Arzt mangels einer genügenden psychiatrischen Ausbildung oft nicht besitze.

Professor Hoche bemerkt demgegenüber, dass das Gesetz für eine lange Zukunft beabsichtigt sei und die jüngere Ärztegeneration jetzt schon psychiatrisch ausgebildet sei. Er beantragt die Annahme folgender Resolution:

Die badische Ärztekammer bedauert die im Entwurf eines Irrengesetzes geplante

Ausschliessung der praktischen Ärzte aus dem Aufnahmeverfahren für Geisteskranke als eine für die Interessenten der Kranken und des ärztlichen Standes verhängnisvolle Massregel und protestiert gegen die in der Begründung gegebene Motivierung dieser Absicht.

Bei der Abstimmung wird der erste Teil der Resolution mit 21 Stimmen gegen 2 Stimmenthaltungen und der Schlusssatz mit 13 Stimmen angenommen.

Zur Vorlage des Ministeriums des Innern, die Berufspflichten der Ärzte, i. sp. die Stellvertretung derselben betreffend, gibt der Vorsitzende zunächst einige Erläuterungen über ihre Vorgeschichte, besonders über einen dahin gehörenden Fall von Stellvertretung durch einen Kandidaten der Medizin, in welchem sowohl das zustehende Ehrengericht, wie der Ehrengerichtshof zu einem freisprechenden Erkenntnis gekommen waren und bringt dann eine Zuschrift des Ministeriums zur Verlesung, in welcher zum Ausdruck gebracht wird, dass das Ministerium sich der Auffassung des Ehrengerichtshofes nicht anschliessen könne, wonach nicht jeder Arzt, der einen Kandidaten der Medizin als Vertreter bestelle, damit eine standesunwürdige Handlung begehe, vielmehr die Frage, ob diese Voraussetzung zutrifft, nur nach Lage des einzelnen Falles entschieden werden könne. Das Ministerium halte es demgegenüber allgemein für unstatthaft, dass ein praktischer Arzt in der Ausübung seiner Praxis sich durch einen Kandidaten der Medizin vertreten lasse.

Eine solche Vertretung erscheine unzulässig, zunächst im Interesse des Publikums, da die Behandlung Erkrankter durch eine Person die sich nicht im Besitze der nötigen Qualifikation befinde, ein minderwertiger Ersatz für einen praktischen Arzt sei, was schon dadurch hervorgehe, dass Apotheker Rezepte mit starkwirkenden Arzneien, die von solchen Vertretern verordnet werden, nicht anfertigen dürften. Die Vertretung eines Arztes durch einen Kandidaten der Medizin entspreche aber auch nicht der Würde des ärztlichen Standes, da auf einen solchen Vertreter die Bestimmungen der Verordnung vom 7. November 1904, die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen betreffend, angewendet werden müssten und es nicht angängig sei, dass ein Arzt sich durch eine Person vertreten lasse, welche denselben Bestimmungen unterworfen sei, wie ein gewöhnlicher Kurpfuscher.

Das Ministerium beabsichtige deshalb die Verordnung vom 11. Dezember 1883, die Berufspflichten der Ärzte betreffend, in der Weise zu ergänzen, dass die Ärzte für verpflichtet erklärt werden, ihre Stellvertretung nur approbierten Personen zu übertragen.

Bongartz geht auf den vor dem Ehrengerichtshof verhandelten Fall näher ein. Der Ehrengerichtshof habe in seinem Erkenntnis ausgedrückt, dass er es auch seinerseits grundsätzlich nicht als angemessen erachte, dass praktische Ärzte sich durch Kandidaten der Medizin vertreten liessen. Insoweit befinde sich der Ehrengerichtshof in Übereinstimmung mit den Erlassen des Ministeriums vom 23. Juli und 7. September 1905. Der Ehrengerichtshof habe sich aber mit Recht auf den Standpunkt gestellt,

dass die Frage, ob die Bestellung eines nicht approbierten Stellvertreters eine standesunwürdige Handlung sei, die eine ehrengerichtliche Verurteilung zur Folge haben müsse, nur nach Lage der einzelnen Fälle und unter sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände, entschieden werden könne. Zumal bei den Schwierigkeiten, die die Bestellung eines approbierten Vertreters zurzeit noch oft habe, könnten immer Fälle vorkommen, in denen im Zwange einer Notlage, z. B. bei der plötzlichen Erkrankung eines auf exponiertem Posten praktizierenden Arztes, nichts anderes übrig bliebe, als einen Kandidaten der Medizin als Vertreter zu nehmen, wenn ein approbierter Vertreter nicht zu bekommen sei. Wenn demnach auch im Allgemeinen die Regel zu gelten habe, dass ein Arzt nur durch einen Arzt vertreten werden könne, so müssten für solche Notfälle Ausnahmen zulässig sein. Was nun die Absicht des Ministeriums anbelange, die Verordnung vom 11. Dezember 1883 in der angegebenen Weise zu ergänzen, so sei dagegen kaum etwas einzuwenden, da es einmal nichts schaden könne, wenn die praktischen Ärzte auf diese Weise darauf aufmerksam gemacht würden, welchen Unannehmlichkeiten und Weitläufigkeiten sie sich aussetzen, wenn sie sich durch Kandidaten der Medizin vertreten liessen und andererseits die Ehrengerichte durch die Verordnung nicht gebunden würden, da sie vor wie nach nur aus freier Entschliessung urteilen würden und Ministerialverordnungen und Erlasse selbst dann für sie nicht ausschliesslich massgebend seien, wenn ihre Rechtsgültigkeit nicht so zweifelhaft sei, wie dies bei der Verordnung vom 11. Dezember 1883 seiner Ansicht nach der Fall sei. Im übrigen würde die ganze Frage sich von selbst erledigen, wenn, was als ziemlich sicher zu betrachten sei, bei der bevorstehenden Reform des Krankenversicherungsgesetzes die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde, dass die Behandlung eines erkrankten Kassenmitgliedes nur durch einen approbierten Arzt geschehen könne, denn da es kaum einen Landarzt gebe — und nur um deren Vertretung drehe sich ja in Wirklichkeit die ganze Frage — der keine Kassenpraxis betriebe, so würden dann Vertretungen durch Kandidaten der Medizin ganz von selbst aufhören.

Strubel ist gegen die vom Ministerium beabsichtigte Ergänzung der Verordnung vom 11. Dezember 1883 und befürwortet im Interesse der Landärzte die Zulassung von Medizinalpraktikanten als Vertreter.

Lindmann spricht sich entschieden gegen die Zulassung nicht approbierter Vertreter aus, von ganz seltenen Notfällen abgesehen. Er hebt besonders auch hervor, dass bei der in den nächsten Jahren schon zu erwartenden Hochflut von jungen Ärzten, approbierte Vertreter mehr wie genug zu haben sein werden.

Es wird dann mit allen gegen eine Stimme folgende Resolution angenommen:

»Die Ärztekammer hält die Vertretung praktischer Ärzte durch Kandidaten der Medizin, von Notfällen abgesehen, im Allgemeinen für unstatthaft und hat gegen eine diesbezügliche Ergänzung der Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1883 nichts einzuwenden.«

Auf Vorschlag des Rechners genehmigt dann die Kammer den Beitrag sowohl für die Ärztekammer wie für die Unterstützungskasse für das nächste Jahr in der bisherigen Höhe.

Zum Kriege des Leipziger Verbandes gegen die Lebensversicherungsgesellschaften.

Herr Geheimrat Dr. Samwer, Vorsitzender Direktor der Gothaer Lebensversicherungsbank, veröffentlicht unter obigem Titel am 29. Oktober d. J. in der »Masius-Rundschau« einen Aufsatz, in dem er unter anderem den Generalsekretär des L. V., Herrn Kollegen Kuhns, der Unwahrhaftigkeit zeilt und seine Ehrenhaftigkeit antastet und der Leitung des L. V. unterstellt, »durch Schmähungen der Gesellschaften und der zu ihnen haltenden Ärzte und durch Entstellungen der Wahrheit« den Verbandsmitgliedern »eine sachgemässe Entscheidung« in dem Streite unmöglich zu machen. Herr Dr. Samwer versichert, indem er derartige Worte gebraucht, »den Kampf ruhig und sachlich zu führen«. Mag das seine Ansicht sein — zu beneiden ist er darum nicht. Sie legt uns aber die Frage nahe, ob wir überhaupt noch mit ihm diskutieren sollen. Nur weil er seinen Aufsatz auch einer grossen Anzahl von Ärzten zugesandt hat, muss ich mich der Aufgabe unterziehen, zu untersuchen, ob gerade er berechtigt ist, den führenden Personen im L. V. solch ehrverletzende Vorwürfe zu machen. Ich weise dieselben, insbesondere die gegen den Herrn Generalsekretär erhobenen, mit aller Schärfe zurück.

Herr Kollege Kuhns gibt in seinem an die deutschen Ärzte gerichteten Briefe vom 19. Oktober d. J. einen kurzen historischen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte des Kampfes und präzisiert den Streitpunkt am Schlusse seines Schreibens dahin: der Ärztetag nahm die Staffelsätze an, aber nur für drei Jahre; die Gesellschaften verlangten zehn Jahre. Eine eingehende geschichtliche Darlegung hat Herr Kuhns allerdings nicht gegeben, auch nicht geben wollen und im Rahmen eines Briefes auch gar nicht geben können. Herr Geheimrat Dr. Samwer ergänzt deshalb in seinem langen Artikel das Fehlende, nur vergisst er — dass er etwas »verschweigt«, glaube ich nicht — zu berichten, dass schon der Eisenacher Ärztetag von 1895 die Honorarsätze von 5 und 10 *M* als das zulässige Minimum bezeichnet hatte, und dass der Ärztetag in Münster den vorgelegten Vertragsentwurf nicht bloss wegen der ungenügenden Honorarsätze an den Geschäftsausschuss zurückverwies, sondern auch deshalb, weil noch andere ärztliche Forderungen (bessere Wahrung der Diskretion, angemessene Stellung der Ärzte den Agenten gegenüber u. s. w.) darin nicht genügend Rechnung getragen war.

Weiter hebt Herr Geheimrat Dr. Samwer wiederholt hervor, dass die Gesellschaften zu ihrem Vertragsentwurf die »volle Zustimmung der ärztlichen Mitglieder der ständigen Kommission und der im Geschäftsausschusse des Ärztevereinsbundes sitzenden Ärzte, also auch des Vorsitzenden des Leipziger Verbandes, des Herrn Dr. Hartmann-Leipzig, der dem Geschäftsausschusse

angehört, gehabt hätten. Herr Dr. Samwer beweist durch seine sonstigen Darlegungen, dass ihm die Historie der ganzen Frage sehr genau bekannt ist. Warum erzählt er seinen Gläubigen nicht, dass ich bereits im Jahre 1905, als im Geschäftsausschusse die Abänderung des Vertrages mit den Lebensversicherungen zum ersten Male wieder angeschnitten wurde, einen Antrag zu vertreten hatte, die Honorare künftig entsprechend der Höhe der Versicherungssumme zu staffeln, und dass der Geschäftsausschuss mit allen gegen meine Stimme den Gedanken der Staffelung ablehnte? Ich habe in einer Kommissionssitzung in Eisenach im Jahre 1907 Herrn Dr. Samwer gegenüber mit Nachdruck betont, dass ich die Bezahlung der hausärztlichen Atteste, mit 5 *M* um deswillen für zu niedrig halte, weil die Gesellschaften diese Atteste, wie Herr Dr. Samwer selbst zugibt, zur Kontrolle ihrer Vertrauensärzte benutzen. Wie kann da Herr Dr. Samwer von einer Einstimmigkeit im Geschäftsausschusse sprechen?! Es kann Herrn Dr. Samwer nicht unbekannt sein, dass ausser mir noch viele andere Mitglieder des Geschäftsausschusses die bisherigen Honorare für zu niedrig hielten, und dass diese sich mit mir lediglich aus dem Grunde den Vorschlägen der Kommission anschlossen, um die Erhaltung des Friedens und die Fortdauer des Vertragszustandes zu ermöglichen und einen Kampf zu vermeiden. Herr Geheimrat Dr. Samwer hat wiederholt seine Verwunderung darüber ausgesprochen, dass der Geschäftsausschuss nicht zurückgetreten sei, nachdem der Danziger Ärztetag den vorgelegten Vertrag abgelehnt hatte. Schon allein die Tatsache, dass der Geschäftsausschuss nicht zurücktrat, hätte Herrn Dr. Samwer darüber belehren sollen, dass der Geschäftsausschuss sich mit dem Vertragsentwurf nicht identifizierte, ich habe es ihm aber ausdrücklich erklärt, als ich mit ihm am 7. September d. J. in Weimar eine Unterredung hatte.

Diese Unterredung war von Herrn Geheimrat Pfeiffer deshalb arrangiert, um, wie er sich zu Beginn derselben wörtlich ausdrückte, Herrn Geheimrat Dr. Samwer, als dem Vertreter der Lebensversicherungsgesellschaften, den Beweis zu liefern, dass der Leipziger Verband nicht den Krieg, sondern den Frieden wolle. Herr Geheimrat Dr. Samwer war sehr auf Kampf gestimmt, er bezeichnete jeden, der eine andere Meinung hatte als die Vertreter der Versicherungsgesellschaften, als Schreier, und bedachte den Ärztetag mit einem Epitheton ornans, das ich, um die Gegensätze nicht noch mehr zu verschärfen, hier verschweigen will. Trotzdem haben wir, Herr Geheimrat Pfeiffer und ich, uns mit vereinten Kräften die grösste Mühe gegeben, die Gesellschaften zur Annahme des Danziger Beschlusses zu bewegen, und ich persönlich habe meine Überzeugung dahin ausgesprochen, nicht, wie Herr Dr. Samwer ausführt, »dass die Ärzte nach drei Jahren sich mit einer Verlängerung des Vertrages einverstanden erklären würden, falls die inzwischen einzuleitenden Verhandlungen ergäben, dass nicht mehr zu erreichen sei«, sondern dass der Ärztetag nach drei Jahren sicherlich sehr gerne den Vertrag nach dem Wunsche der Gesellschaften verlängern werde, wofern bei den einzuleitenden Verhandlungen auch

unseren übrigen — auf ethischem Gebiete liegenden — Forderungen Rechnung getragen würde und der Gesellschaftsverband den Nachweis brächte, dass er nicht bessere Honorare bewilligen könne.« Wiederholt hob dabei Herr Dr. Samwer hervor, dass seine Gesellschaft sehr wohl dazu in der Lage wäre, und zurzeit auch schon hier und da die Münsterer Sätze bezahlt habe.

Ich stelle deshalb auf Grund der eigenen Worte des Herrn Geheimrat Dr. Samwer fest, dass ich selbst von »einzuleitenden Verhandlungen« gesprochen habe. Wie konnte da Herr Geheimrat Dr. Samwer dazu kommen, »am 24. September in der Versammlung des Lebensversicherungsverbandes mitzuteilen, dass der Vorsitzende des L. V., Herr Dr. Hartmann, ihm am 7. September 1908 erklärt habe, sein Verband könne mit den Gesellschaften, wenn diese den dreijährigen Vertrag ablehnten, gar nicht verhandeln?« Umgekehrt ist richtig. Herr Dr. Samwer hat mir in Gegenwart des Herrn Geheimrat Pfeiffer und des Herrn Vorsitzenden des Allgemeinen ärztlichen Vereins von Thüringen erklärt, jede Verhandlung mit dem L. V. sei ausgeschlossen, sie würde für die Gesellschaften eine capitis diminutio bedeuten und ihnen von jedermann für eine Feigheit ausgelegt werden, nachdem einmal Herr Dr. Max Goetz in Danzig erklärt habe, der L. V. habe bei seinen Gegnern einen gefürchteten Klang. Ich stelle weiter vor der ärztlichen Öffentlichkeit fest, dass Herr Geheimrat Dr. Samwer am 19. Oktober d. J. einen Brief von mir gelesen hat, der trotz der Abweisung des Herrn Geheimrat Dr. Samwer die Bereitwilligkeit des L. V., mit den Gesellschaften zu verhandeln, zum Ausdruck brachte und als Verhandlungsgegenstand einen Vorschlag enthielt, auf welche Weise man zu einem bis zum Jahre 1920 laufenden Verträge kommen könnte. Wie kann da Herr Dr. Samwer am 29. Oktober seine den Tatsachen widersprechende Behauptung wiederholen?! Man will eben den Frieden nicht und — wie der Vorsitzende des Gesellschaftsverbandes sich so schön ausdrückt — »mit diesem Verbands hat man Nichts zu tun!«

Am Schlusse seiner Ausführungen betont dann Herr Dr. Samwer »der Lebensversicherungsverband werde sich durch Herrn Dr. Goetz und die ihm gleichgesinnten Herren nicht terrorisieren lassen.« Ganz gewiss nicht, schon deswegen nicht, weil weder Herr Dr. Goetz, noch die ihm gleichgesinnten Herren die Absicht haben, die Gesellschaften zu terrorisieren. Der Vorstand des L. V. hat lediglich im Verfolg der ihm vom Ärztetag gestellten Aufgabe eine Kampfsteuer aufgestellt und fordert die Ärzte auf, künftig nur diese zu liquidieren. Die Gesellschaften dagegen stellen eine schwarze Liste auf und der Herr Regierungsdirektor von Rasp hat erklärt, der Arzt, der mehr als die Staffelsätze verlangt, wird niemals wieder beschäftigt werden. »Wer nicht pariert, fliegt«, genau so wie bei gewissen hochmögenden Kassenpotentaten.

Der L. V. wird, ohne sich durch Anwürfe, wie die von Herrn Dr. Samwer beliebten, beirren zu lassen, den ihm gegebenen Auftrag erfüllen, die deutsche Ärzteschaft wird zu beweisen haben, dass sie dem Beschluss ihrer obersten Instanz, des deutschen Ärztetages, Geltung zu verschaffen versteht. Herr Dr. Samwer mag den Kampf

in der Presse, so wie bisher, ruhig weiter führen, wenn er glaubt, damit seiner Sache einen Dienst zu erweisen.
Leipzig-Co., den 5. November 1908.

Dr. Hartmann,
Vorsitzender des Leipziger Verbandes.

Wie aus obigen Ausführungen hervorgeht, sind die dem L. V., respektiv seinem Vorstände, von den Lebensversicherungsgesellschaften gemachten Vorwürfe, die auch von vielen Kollegen für nicht unbegründet gehalten wurden, durchaus unberechtigt und es ist zu bedauern, dass diese Darstellung der Tatsachen nicht früher bekannt geworden, da viele Missverständnisse dann vermieden worden wären. Nun hat die Vertrauensmännerversammlung des L. V. am 8. November trotz der vorherigen Absage der Gesellschaften nochmals die Hand zum Frieden geboten, indem sie folgenden Beschluss fasste:

»Die am 8. November in Leipzig versammelten Vertrauensmänner stimmen dem bisherigen Vorgehen ihres Verbandsvorstandes in dem Konflikte mit dem Verbands Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften zu und erklären ausdrücklich, dass sie ihren Vorstand auch weiterhin nach besten Kräften unterstützen werden, so lange der Kampf währt. Da sie aber, in voller Übereinstimmung mit ihrem Vorstände, einen befriedigenden, friedlichen Ausgleich des Kampfes für wünschenswert halten, so sind sie auch jetzt noch zu entsprechenden Verhandlungen bereit.«

Da eine Versammlung des Verbandes der Versicherungsgesellschaften auf den 14. d. M. anberaumt worden, wird sie Gelegenheit haben zu beweisen, ob sie in die vom L. V. angebotenen Verhandlungen, die von diesem, woran nicht zu zweifeln, im friedlichsten Sinne geführt werden würden, annehmen will oder nicht. Sollte gegen alles Erwarten, letzteres der Fall sein, so ist es klar, dass die Gesellschaften, den Kampf, an dem sie durchaus nicht so ohne Schuld sind, wie sie behaupten, weiter führen wollen und es wird dann die Frage, die bisher nur eine rein wirtschaftliche war, zu einer Ehrensache für den ärztlichen Stand. Umsomehr muss dann erwartet werden, dass jeder Kollege seine Pflicht tut und auch die, welche bis jetzt mit mehr oder weniger Berechtigung der von Leipzig ausgegebenen Direktive nicht folgen wollten, sich anschließen und die Kampfsteuer ohne Einschränkung in Anwendung bringen. Je geschlossener und entschiedener die Ärzteschaft sich auf die Seite des L. V. stellt, um so eher werden die Gesellschaften zum Frieden bereit sein. Es ist zu erwarten, dass nunmehr die ärztlichen Vereine sich alle auf diesen Standpunkt stellen. In Baden haben bis jetzt die Kreisvereine Karlsruhe, Konstanz, Lörrach, Freiburg und Mannheim ihren Mitgliedern die Innehaltung der vom L. V. ausgegebenen Direktiven zur Pflicht gemacht.

Treten die Gesellschaften in Verhandlungen mit dem L. V. ein, so ist alle Aussicht auf eine baldige Beilegung des Konfliktes vorhanden, da der Verband auf Forderungen, deren Unerfüllbarkeit die Gesellschaften nachweisen, nicht beharren und soweit entgegenkommen wird, als es die ärztlichen Interessen irgend erlauben.

B.

auch ohne Zucker. Das älteste in Deutschland eingeführte **DUNG'S CHINA-CALISAYA-ELIXIR**. auch mit Eisen.

In 1/4 & 1/2 Liter Flaschen. Man hüte sich vor **Nachahmungen**. in den Apotheken zu haben.

Um die vielfachen Nachahmungen und Unterschiebungen zu vermeiden verordnen Sie gefälligst stets:

Original Dung's

Muster und Literatur den Herren Ärzten kostenfrei durch

Fabrikation von **Dung's China-Calisaya-Elixir**,
Inhaber:
Albert C. Dung, Freiburg, Baden.

255|12.14

Phenacodin
Combination von Phenacetin Coffein Codein Guarana

Indicationen: **Migräne**
Hemikranie Trigemini-Neuralgie Influenza

Originalpackung Gläser mit 10 Tabletten.
Dosis: Bei schweren Kopfschmerzanfällen eine ganze - bei leichteren eine halbe Tablette.

Fabrik pharm. **Wilh. Natterer München**

285|13.10

Statt Eisen!

Statt Leberthran!

Haematogen Hommel

Frei von Borsäure, Salicylsäure oder irgendwelchen sonstigen antibakteriellen Zusätzen, enthält ausser dem völlig reinen Haemoglobin noch sämtliche Salze des frischen Blutes, insbesondere auch die wichtigen Phosphorsalze (Natrium, Kalium und Lecithin), sowie die nicht minder bedeutenden Eiweissstoffe des Serums in konzentrierter, gereinigter und unzersetzter Form. Als blutbildendes, organ-eisenhaltiges, diätetisches Kräftigungsmittel für Kinder und Erwachsene bei Schwächezuständen irgendwelcher Art von hohem Werte.

Besonders unentbehrlich in der Kinderpraxis.

Kann als diätetisches, die tägliche Nahrung ergänzendes Mittel jahraus, jahrein ohne Unterbrechung genommen werden. Da es ein natürliches organisches Produkt ist, treten niemals irgendwelche Störungen auf, insbesondere nicht der bei längerem Gebrauche von künstlichen Eisenpräparaten unvermeidliche **Orgasmus**.

Grosse Erfolge bei Rhachitis, Scrophulose, Anaemie, Frauenkrankheiten, Neurasthenie, Herzschwäche, Malaria, frühzeitiger Schwäche der Männer, Reconvalensenz (Pneumonie, Influenza etc. etc.)

Vorzüglich wirksam bei Lungenerkrankungen als Kräftigungskur. Sehr angenehmer Geschmack. Wird selbst von Kindern ausserordentlich gern genommen. Stark appetitanregend.

Haematogen Hommel zeichnet sich vor seinen Nachahmungen aus durch

unbegrenzte Haltbarkeit in vieljährig erprobter Tropenfestigkeit und Frostsicherheit, absolute Sicherheit vor Tuberkelbazillen

gewährleistet durch das mehrfach von uns veröffentlichte, bei höchst zulässiger Temperatur zu Anwendung kommende Verfahren. Diese Sicherheit geht insbesondere den auf kaltem Wege (Aether etc.) dargestellten Präparaten völlig ab.

Um Unterschiebung von Nachahmungen zu vermeiden, bitten wir,

stets Haematogen Hommel zu ordinieren.

Tages-Dosen: Säuglinge 1-2 Teelöffel mit der Milch gemischt (Trinktemperatur!), grössere Kinder 1-2 Kinderlöffel (reins!), Erwachsene 1-2 Esslöffel täglich v. o. r. dem Essen, wegen seiner eigentümlich stark appetitanregenden Wirkung.

Verkauf in Originalflaschen à 250 gr.

Versuchsgabenta stellen wir den Herren Ärzten gerne frei und kostenlos zur Verfügung.

Nicolay & Co.,

Hannau a. Main.
Zürich.
London, E. C. 36 & 36 a, St. Andrews Hill.
St. Petersburg, Smolenskaja 33.

Vertretung für Nordamerika: Lehn & Fink, William Street 120, New-York

267|12.11

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Schiffsarztstellen nur durch **L. W. V.**

Cavete collegae!

Drahtadresse: Ärzteverband Leipzig.

Fernsprecher 1870.

Verb. Deutsch. Lebensversicherungs-Gesellsch.
Reedereien:
„Woermann-Linie“ (Westafrika-Linie) „Deutsch-Ostafrika-Linie.“
Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen (Rhein-Westf.-Betr.-Krank.-K. Verb.)
Sitz: Essen a. d. Ruhr.

Artern i. Th.
Bahrdorf i. Brschw.
Beesenlaublingen, Prov. Sa.
Berlin, östl. u. südöstl. Vororte (Mathilde Rathenau-Stiftung).
Bieber, K. Offenb. a. M.
Bremen, Familienkranken- u. Harmonie-Kasse.
Brücken (Bayern).
Brühl Bez. Köln a. R.
Burg, Prov. Sachsen.
Burgsinn i. Ufr.
Dietesheim, Kreis Offenbach a. M.
Drossen a. O.
Duisdorf b. Bonn.
Dümpfen b. Mühl. a. R.
Eberswalde i. Bdhg.
Ehrang Bezirk Trier O.-K.-K.

Eintrachthütte Kr. Beuthen O.-Schl.
Erp Kr. Enskirchen.
Feilbach, Ob.-Bay.
Fiddichow i. Pom.
Finkenheerd i. M.
Flammersheim i. Rhld.
Framersheim, Rheinl.
Freienwalde a. O.
Friedheim a. Ostb.
Geestemünde, Han.
Geilenkirchen, Kr. Aachen.
Gera, R., Text. B. K. K.
Glindow bei Werder.
Goldbach i. Sa.
Grossharthau i. Sa.
Hachenburg, H.-N.
Halle a. S.
Hamburg, B.-K. f. Staatsang.
Hamm i. Wf., B.-K. K. d. West. Stanz- u. Email-W. Ahlen.
Hanau, San.-Verein.
Hartmannsdorf, Bez. Leipzig.
Hartum, Westf.
Hausen (Kr. Limbg.).
Helgoland (Insel).
Himmelpforten i. Hann.
Hohen-Neuendorf i. Mark.
Hohentengen i. W.
Hutthurm, N.-B.
Insterburg O.-Pr.
Isselburg, Rhld.

Johannisthal b. Berl.
Kassel-Rothenditmold.
Kasseler Knappschaftsverein, Arztst. Hattorf (Kr. Hersfeld.)
Kemel H.-N.
Kempen i. Rhld. K.-K. d. Kr. K.
Klein-Auheim, K. Offenb.
Köln a. Rh.
Köln-Deutz.
Köpenick u. Umg.
Kupferhammer b. Eberswalde.
Kurzel (Lothr.)
Lambrecht i. Pfalz.
Lamstedt Rgb. Stade.
Lichteb. Wallend. i. Th.
Limburg a. L.
Ludwigshafen a. R.
Lychen i. Mark.
Marklissa i. Schl.
Mehring b. Trier.
Morlesau, Bayern.
Müldorf, O.-Bay.
Mühlenbeck i. Brdb.
Mühlheim a. M.
Mülhausen i. Els.
Mülheim a. Rhein.
München-Gladbach.
Münster (Oberlahnkreis).
Neu-Isenburg (Kr. Offenbach a. M.)
Neusorg (Oberpfalz).
Neustadt a. Rbge O.-K.-K.

Neustettin i. Pom.
Niederlangseifersdorf (Kr. Reichenbach i. Schl.)
Nordgermersleben Kr. Neuhaldensleben.
Oberbetschdorf i. Els.
Oberhausen i. Rhld.
Ober- u. Niederroden Kr. Dieburg.
Obersept, O.-Els.
Offenbach a. M.
Pattensen i. Hann.
Peissenberg i. Ba.
Pförtchen N.-L.
Pöbershau i. Sa.
Pr.-Holland (Opr.)
Priebus Kr. Sagan.
Pudersbach K. Neuw.
Quint b. Trier.
Rambach b. Wiesb.
Rathenow.
Recklinghausen i. W.
Reichenbach i. O.
Rethen i. Hann.
Rhein O.-Pr.
Rheydt i. Rheinland A. O. K. K.
Rothenkirchen-Pressig, Oberfr.
Saalfeld, Ostrp.
Saalfeld a. Saale.
Sangerhausen, Th.
Schkeuditz b. Lpzg.
Schönberg B. Wald.
Schornsheim i. Rh.
Schwandorf, Bay.

Schwabenheim a. d. Selz.
Seiffen i. Erzgeb.
Selters i. Westerw.
Sien, Rgbz. Trier.
Sohland a. Spree.
Sonnenberg b. Wsb.
Stadthagen, O. K. K.
Steinbergkirche, Kr. Flensburg.
Stettin Fbr.-K. d. Vulk.
Stockstadt a. Rh.
Strehla, Elbe.
Tambach i. Th. O.-K.
Tittling N. B.
Treptow a. T.
Urft, Kr. Schleiden.
Wallhausen Krzn.
Walsheim b. Blieskl.
Wanssen (Schl.)
Weibern i. Rhld.
Weilburg H.-N. Ksch. K.-K. II, Krupp.
Weismes K. Malmedy.
Weissenfels a. Saale.
Wenden i. Westf.
Wessling, O.-Bay.
Westdeutsche Ver.-Kr. und Unterstützungszuschuss-Kasse, Köln a. Rh.
Wiesbaden.
Wiesloch i. Bad.
Zehlendorf-Wensickendorf, Kr. N.-Barnim.
Zeil a. M.
Zielenzig i. Mark.
Zwillingenberg a. B.

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft der Generalsekretär **G. Kuhus**, Arzt, Leipzig-Connewitz, Herderstr. 1¹, Sprechzeit nachmittags 3—5 (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schiffsarzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen. 391]

Heidelberg

288|24.21

Heilanstalt für Hautkranke in schönster Lage. Grosser Garten. Comfortable Einrichtung. Prospekte frei. **Dr. A. Sack.**

Winterkur für Lungenkranke.



Sanatorium St. Blasien

im südl. bad. Schwarzwald, 800 M. ü. d. M.

Dirig. Arzt:
Dr. med. A. Sander.
Zweiter Arzt:
Dr. med. E. Maier.

In völlig geschützter herrlicher Lage, umgeben von grossen Tannenwäldern. Modernste Einrichtungen. Näheres durch die Prospekte.

381|6.4

Alpirsbach bei **Freudenstadt** (Schwarzw.)
Sanatorium f. Nervenleiden und innere Krankheiten von **Dr. med. K. Würz.**

Das ganze Jahr geöffnet. — Prospekte gratis.

269|24.21

Schwarzwaldheim Heilanstalt * für * **Lungenkranke**
Schönberg (Württ. Schwarzwald).

Schönste, waldige, geschützte Lage. Besondere Einrichtungen für Herbst- und Winterkuren. Volle, sehr gute Pension inkl. Zimmer und ärztlicher Behandlung von 6—9 M. Prospekte frei durch die **Direktion.** 333|14.3

Mit 1 Beilage: Prospekt über Gonosan von J. D. Riedel A.-G., Berlin N. 39.